

Garantiebedingungen

Biohort



1. Dauer und Beginn der Garantie:

- a) Die Garantie für Biohort-Produkte wird für einen Zeitraum von 20 Jahren gewährt.
- b) Die Frist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Durch etwaige Ersatzlieferungen tritt keine Verlängerung der Garantiedauer ein.

2. Voraussetzungen für die Garantie:

- a) Das Biohort-Produkt wurde von einem autorisierten Händler bezogen.
- b) Der Zusammenbau / Aufbau erfolgte fachgerecht gemäß der beiliegenden Zusammenbauanleitung.
- c) Das Biohort-Produkt wurde zum Verstauen von Gartengeräten, Gartenmöbel, Fahrrädern etc. und nicht zweckfremd verwendet.
- d) Das Biohort-Produkt ist im Besitz des Erstkäufers und wurde nicht demontiert und wieder aufgebaut.

3. Inhalt und Umfang der Garantie:

- a) Die Garantie erstreckt sich auf Durchrosten von Blechteilen und auf Teile, die nachweisbar wegen fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind. Diese Teile werden nach unserer Wahl unentgeltlich ausgebessert oder neu geliefert.
- b) Die Kosten für den Ausbau, den Einbau sowie für den Transport übernehmen wir nicht. Ausgewechselte Teile gehen wahlweise in unser Eigentum über oder sind vom Kunden zu entsorgen.
- c) Für eventuelle Folgeschäden übernehmen wir keine Haftung.

4. Einschränkungen der Garantie:

- a) Diese Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel, welche zurückzuführen sind auf:
 - Transportschäden (dafür haftet der Spediteur - bitte unverzügliche Meldung)

- fremde Einwirkung oder Leistung, außerordentliche Naturerscheinungen (z.B. Hagel)
- allgemeine Montagefehler
- Fundamentierungsfehler, mangelnder Wasserablauf im Bodenprofilbereich
- ungeeigneter Aufstellungsort und/oder fehlende Verankerung
- Lackschäden und Kratzer, welche nicht unverzüglich ausgebessert wurden
- Wartungsfehler (z.B. nicht ölen/fetten des Zylinderschlosses und der Scharniere)
- überhöhte Umgebungsfeuchtigkeit oder aggressive Umgebungsstoffe (z.B.: Meeresnähe näher als 200 m)
- Verschleiß (z.B. Zylinderschloß)
- Farbveränderungen, da sich Farbstoffe im Laufe der Zeit verändern können

Für Gummi- und Kunststoffteile gilt nur die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

b) Diese Garantie erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug geraten ist oder wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Schadensfeststellung schriftlich geltend gemacht und nachgewiesen wird.

5. Sonstiges:

Erfüllungsort für alle sich aus Garantieverpflichtungen ergebenden Verbindlichkeiten ist A-4120 Neufelden.

Weitere Rechte kann der Käufer oder ein Dritter aus dieser Garantie nicht herleiten, insbesondere keine Schadensansprüche irgendwelcher Art oder Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrechte. Im übrigen gelten für die Garantieleistung die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lieferanten entsprechend.